jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/16 99/07/0102

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §2 Abs8;
AWG 1990 §29 Abs18;
AWG 1990 §29 Abs19;
WRG 1959 §31b Abs4;

Rechtssatz

Dass der Gesetzgeber in der Verordnungsermächtigung des § 29 Abs 18 AWG 1990 auf die Festlegung der Qualität der zu behandelnden Abfälle als Gegenstand einer zu erlassenden Verordnung ausdrücklich hingewiesen hat, zwingt nicht zu dem Schluss, die Abfallqualitätskriterien fielen deshalb nicht unter den Begriff des Standes der Technik iSd § 2 Abs 8 AWG 1990. Gegen diesen Schluss spricht der Ausdruck "einschließlich" in der Bestimmung des § 29 Abs 18 AWG 1990 ebenso wie die Legaldefinition des Standes der Technik in § 2 Abs 8 AWG 1990, die mit ihrem Verweis auch auf "Verfahren" und "Betriebsweisen" eine Einschränkung des Begriffes des Standes der Technik auf Komponenten des bloßen bautechnischen Anlagenstandards nicht zulässt. In eindeutig die gleiche Richtung weist auch die in § 31b Abs 4 WRG formulierte Definition des Standes der Deponietechnik mit der Einhaltung jener (und mangels anderer gesetzlicher Formulierung daher: aller) Anforderungen, die im Geltungsbereich des § 29 Abs 18 und des § 29 Abs 19 AWG 1990 verordnet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070102.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at